## Wochenblattin Situs

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meißen, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff. 45. Jahrgang.

Erfcheint wochentlich zweimal, Dienstags und Freitags. - Abonnementpreis vierteljährlich I Mark. Singelne Rummern 10 Big. - Inferate werben Montage und Donnerstags bis Mittage 12 Uhr angenommen.

Mr. 54.

Dienstag, den 7. Juli

1885.

Bekanntmachung,

die Unmeldung zum einjährig = freiwilligen Militärdienft betreffend.

Bei ber unterzeichneten Roniglichen Brufungs. Commiffion werden in Gemäßheit ber Beftimmung in § 91 ber Erfat. Ordnung vom 28. September 1875 im Laufe des Monats September Diefes Jahres die diesjährigen Berbstprufungen über die wiffenschaftliche Befähigung für ben einjährigen freiwilligen Militardienft abgehalten werden. Junge Leute, welche bas 17. Lebensjahr vollendet haben und im Begirte ber unterzeichneten Roniglichen Brufungs. Commiffion nach §§ 23 und 24 der Erfat Dronung gestellungspflichtig find, haben ihr Gefuch um Bulaffung ju der bevorftebenden Brufung an die unterzeichnete Stelle fpateftens bis jum 1. Auguft Diefes Sabres fdriftlich gelangen zu laffen. Rach diefem Termine eingehende Bulaffungsgefuche tonnen nach § 91 der Erfat- Ordnung Berudfichtigung nicht mehr finden. Dem mit genouer Bohnungsangabe zu versebenden Gesuche um Bulaffung jur Prufung find beigufügen 1. ein Einwilligungs-Atteft bes Baters oder Bormundes, mit der Erflärung: daß er bereit und fabig fei, den Freiwilligen wahrend einer einjabrigen aktiben Dienstzeit zu bekleiden, auszurüften und zu verpflegen, 2. ein Geburtszeugniß und 3. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Böglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realichulen, Progymnasien und höheren Bürgerichulen) durch den Direktor der Lehranftalt, für alle übrigen Leute durch die Boligeiobrigfeit oder ihre vorgesette Dienftbehorde auszustellen ift. Diese Bapiere find im Originale einzureichen. In bem Bulaffungegefuche ift gleichzeitig mit anzugeben, in welchen zwei von den fremden Sprachen (der lateinischen, griechischen, frangofifchen und englischen) der fich Meldende gepruft zu werden wunscht. Auch hat derfelbe einen felbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen. Un die gur Prüfung zuzulaffenden Afpiranten wird rechtzeitig ichriftliche Borladung ergeben. 3m Uebrigen wird bezüglich bes Umfanges ber Brufung und ber an die Examinanden zu ftellenden Ansprüche auf den Inhalt der der Erfat-Ordnung als Anlage 2 ju § 91 beigefügten Benfungs Dednung jum einjährig freiwilligen Dienfte hingewiesen .-

Dresben, ben 1. Juli 1885. Ronigliche Brüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige. Saffe, Regierungsrath.

## Holzversteigerung auf Grillenburger Forstrevier.

3m Gafthofe ju Grillenburg follen

Montag, 13. Juli d. J.,

von Wormittags 9 Uhr an, Stud buchene Stamme von 10-15 cm Mittenftarte, · 16-22 · 10,2 bis 16 m lang, in Abtheilungen 7, 12, 37 • 10-15 birtene 13, 36, 42, 43 und 55, 33 = 16-22 = 2 3526 1879 \* 16-22 \* 10,2 bis 30 m lang, in den Abtheilungen = 23-29 = 514 1 bis 62, · 30-36 · 98 14 = über 36 = buchene Rlöger von 14-16 cm Oberftarte, 3 m lang, 481 - weiche - 10-58 - 3,5 bis 4,4 m lang, in den Abtheilungen 1 bis 62, 16,37 Hort. weiche Derbstangen von 14-16 cm Unterstärke, } in den Abtheilungen 34-37 und 41, 18 Rm. buchene Rugtnuppel, 2 m lang, in Abtheilungen 4 und 27,

Mittwoch, 15. Juli d. J.,

bon Bormittags 9 Ubr an, 147 Rm. buchene Brennicheite 33 - birtene · weiche = buchene Brennfnüppel, birfene in ben Abtheilungen 2 bis 64, weiche buchene Mefte, birtene 383 weiche und

19 = = Stode, einzeln und partieenweise gegen sofortige Bezahlung in kaffenmäßigen Münzsorten und unter ben vor Beginn der Auktion bekannt zu gebenden Bedingungen an die Meiftbietenden verfteigert werden.

Rabere Austunft ertheilt die mitunterzeichnete Revierverwaltung, welche auch die Rutholz-Auftions-Berzeichniffe unentgeltlich aushändigen wird.

Rreditüberichreitungen find ungulaffig. Tharandt und Griffenburg, 30. Juni 1885.

Ronigl. Forftrentamt. Schwenke.

Königl. Revierverwaltung.

Zagesgefdichte.

Sie ift erledigt, die Braunichweiger Frage! In feiner Sigung am Donnerstag hat ber Bunbesrath folgenden Beschluß gefaßt: Die Ueberzeugung der verbundeten Regierungen geht babin, daß die Regierung des Herzogs von Cumberland in Braunschweig, Da fich berfelbe in einem dem reichsverfaffungsmäßig gewährleifteten Frieden unter ben Bundesgliebern widerstreitenden Berhältniß zu Breugen befindet, und im hinblid auf die von ihm geltend gemachten Ansprüche auf Gebietstheile dieses Bundesstaates mit den Grundprinzipien der Bundesverträge und der Reichsverfassung nicht vereindar ift. Davon ift die ber ber ift die braunichmeigische Landesvertretung zu verftandigen." Der Ber-Jog von Cumberland fommt bemnach nicht auf ben Thron von Braun-

fcmeig. Der Bertreter Braunichweigs enthielt fich ber Abftimmung, gegen Diefen Beichluß waren von allen beutichen Bundesftaaten nur gwei, Reuß j. L. und ein anderer fleiner Staat.

Die "Landeszeitung" in Elfaß-Lothringen veröffentlicht einen Allers höchften Erlaß aus Ems vom 29. Juni an den Staatsfefretar betrffd. Die interimiftische Beiterfuhrung ber Geschäfte bes Statthalters. Bis zur Biederbesetung bes Boftens wird bestimmt, bag, so oft in ben burch Berordnung vom 23. Juli 1879 bezeichneten Angelegenheiten eine landesherrliche Berordnung ober Berfügung nothwendig, an ben Raifer zu berichten und bie faiferliche Entschließung einzuholen ift. Greiches hat zu geschehen bei Abordnung von Commiffarien in ben Bundesrath. In allen sonftigen Befugniffen und Obliegenheiten wird

unb